

Ersteinst
Dienstag, Donnerstags
und Samstags.
Bezugspreis:
Durch die Post monatlich
1,70 M. (ohne Bestellgeld)
im Verlag monatlich 1,50 M.
Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
R. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
mondzeile 60 Pfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
mondzeile 120 Pfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachlaß.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 60 Pfg.

Nr. 88.

Dienstag, den 27. Juli 1920.

55. Jahrgang.

Ämlicher Teil.

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920.

(3. Fortsetzung).

§ 39. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alles aus ihrem Bezirk abzuliefernde Getreide der Reichsgetreidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt (§ 33), dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt wird.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerbe des Getreides zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirk gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftskarten fortlaufend zu führen (§ 26). Sie hat der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

§ 40. Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 24 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Vieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Vieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Vieferung aufgegebenen Mengen hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 41. Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 25 Abs. 3, die Rürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Rürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Vieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 42. Die Gemeinde wird für ihre Tätigkeit nach §§ 38, 39 von dem Kommunalverbande gemäß der Vorschrift im § 30 Abs. 1 Satz 2 entschädigt.

IV. Enteignung

§ 43. Das Eigentum an beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsgetreidestelle oder den von dieser bezeichneten Kommunalverband übertragen werden (Enteignung). Der Antrag wird von der Reichsgetreidestelle oder von dem Kommunalverband, für den Beschlagnahme ist, gestellt.

§ 44. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach den §§ 8, 9, 10 für die Zeit bis zum 15. August 1921 zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung und zur Bestellung verbrauchen dürfen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgut festzustellen, soweit sie nach den gemäß § 9 erlassenen Bestimmungen allgemein zur Veräußerung von Saatgut berechtigt sind.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 24 Abs. 3 sind auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

Die Enteignung kann auch für die gesamten Vorräte des Unternehmers ausgesprochen werden. In diesem Falle ist der Erwerber verpflichtet, nachträglich die Aussonderung gemäß Abs. 3 vorzunehmen und die ausgesonderten Mengen, vorbehaltlich der Vorschrift im § 71 Abs. 2, dem Unternehmer zurückzugeben. Mit der Rückgabe fallen sie wieder unter die Beschlagnahme.

§ 45. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 46. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Preis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 47. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet oder für verfallen erklärt oder bei Sicherstellung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 in seinem Gewahrsam belassen worden sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer kann hierfür eine angemessene Vergütung gewährt werden, die von der höheren Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig festgesetzt wird.

§ 48. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 47) ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

V. Verarbeitung des Getreides und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen.

§ 49. Die Mühlen und sonstigen Betriebe, die gewerbmäßig Getreide verarbeiten, haben das Getreide zu verarbeiten, das die Reichsgetreidestelle oder der selbstwirtschaftende Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist oder die sie im Wege des § 8 a erhalten. Sie haben das ihnen von diesen Stellen zugewiesene Getreide und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Getreide für Selbstversorger verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Getreide für Selbstversorger haben die Betriebe die gemäß § 64 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

§ 50. Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragte Personen sind befugt, in die Räume, in denen Getreide oder Mehl verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbefugigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer

der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Beschäftigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebs verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 51. Die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschehnissen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Kommunalverbände dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 32 Abs. 3, Getreide nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle vermahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 53. Die Reichsgetreidestelle kann Mahl- und sonstige Verarbeitungslöhne sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 54. Die Vereinbarung, daß als Entgelt für die Verarbeitung von Getreide, insbesondere als Mahlohn, statt eines Geldebetrags oder neben einem Geldebetrage die Hingabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, Getreide verarbeitenden Betrieben die Menge an Getreide oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erübrigen.

§ 55. Mehl darf ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 36 unter a wird hiervon nicht berührt.

§ 56. Wird Getreide von einem Kommunalverband oder von einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie an den Kommunalverband oder an den Selbstversorger zurückzugeben. Das gleiche gilt für die Spelspreu.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen.

Die aus dem Getreide der Reichsgetreideverwaltung entfallende Kleie ist der Bezugsvereinigung

der Deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen; soweit sie nicht von dieser Verwaltung für den eigenen Bedarf beansprucht wird. (Fortsetzung folgt).

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden wird durch den Herrn Kreistierarzt zu Ufingen am **Donnerstag, den 29. d. Mts.**, vormittags 9 Uhr auf dem Marktplatz zu **Ufingen** eine **3-jährige braune Stute** (Belgier) öffentlich meistbietend versteigert werden. Die Versteigerungsbedingungen liegen vor der Versteigerung bei dem Herrn Kreistierarzt zur Einsichtnahme offen. Ufingen, den 24. Juli 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die ihnen mit nächster Post zugehenden Bitten über die im laufenden Jahre zu erhebende Kreishundesteuer vom 31. Juni bis 13. August dieses Jahres öffentlich auszulegen und den Beginn und den Ort der Offenlegung vor dem 31. Juli d. Js. auf ordentliche Weise bekannt machen zu lassen. Die erfolgte Offenlegung ist auf der Biste zu bescheinigen.

Nach Beendigung der Auslegung ist die Biste dem Gemeindevorstand mit der Weisung zu behändigen, die erste Hälfte der Hundesteuer sofort zu erheben und bis zum 30. August d. Js. nach Abzug von 20% Gebührenden an die Kreisfiskalkasse hier selbst abzuliefern.

Ufingen, den 23. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den verstärkten Landesausschuß erkläre ich mich hierdurch damit einverstanden, daß auch für solche Rinder Entschädigungen aus dem mit unterstehenden Rindvieh-Entschädigungsfonds gezahlt werden, bei denen von dem Besitzer zur Notzuschlachtung geschritten wird, weil eine dauernde Abheilung der Maul- und Klauenseuche nicht zu erwarten steht, oder bei denen ihr baldiges Eingehen aus Anlaß der Seuche zu befürchten ist. Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigung ist jedoch, daß nach der Notzuschlachtung von dem Kreistierarzt an dem Tiere Maul- und Klauenseuche in vorgeschrittenem Zustande festgestellt wird.

Auf die nach der Feststellung der Seuche zu gewährende Entschädigung kommt der Erlös für das notgeschlachtete Tier zur Anrechnung. Die kreistierärztliche Untersuchung, die Aufstellung der Zerlegungsniederschrift, die Abschätzung pp. hat in der für gefallene Tiere vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Der Schätzungsverhandlung ist eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Höhe des Erlöses beizufügen.

Wiesbaden, den 21. Juni 1920.

Der Landeshauptmann.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Schlachtung der Tiere erfolgt immer im Seuchengehöft. Nach der Schlachtung ist das Fleisch bis zur kreistierärztlichen Untersuchung an Ort und Stelle zu belassen. Köpfe und Füße müssen unter allen Umständen im Seuchengehöft aufbewahrt werden, damit die Seuchefeststellung zwecks Beantragung der Entschädigung erfolgen kann. Nach der Schlachtung haben die dabei beteiligten Personen eine Desinfektion ihres Schuhwerks vorzunehmen. Dem Herrn Kreistierarzt ist in jedem Falle durch Depesche (nicht Telefon) sofort Mitteilung zu machen.

Diese Notzuschlachtungen müssen wie alle Notzuschlachtungen telefonisch der Fleischstelle nach der Beschau angezeigt werden.

Ufingen, den 29. Juni 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung über Frühlungsdruck vom 30. Juni 1920. (Reichs-Gesetzbl. S. 1353.)

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Frühlungsdruck vom 30. Juni 1920—Reichs-Gesetzbl. S. 1353—wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

II. Zuständige Behörde im Sinne des § 4 und untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 sind in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

III. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 und Beschwerdeinstanz im Sinne des § 6 ist der Regierungspräsident, für die zu seinem Amtsbezirk gehörenden Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Der Preuß. Staatskommissar für Volksernährung.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch und Erbsenwurst. Vom 4. Juni 1920.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) — 18. Aug. 1917 (R.-G.-Bl. S. 823) — wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über Pferdefleisch und Erbsenwurst vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 467) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Als Richtpreise für den Verkauf von Schlachtpferden wird für je 50 Kilogramm Lebendgewicht ein Preis von 200 Mark festgesetzt. Der Preis gilt ab Stall des Verkäufers.“

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Abweichungen von diesem Preise für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks vorschreiben und die Schlachtpferde in Klassen mit gesonderten Richtpreisen einordnen. Maßgebend ist der Richtpreis des Bezirkes, in dem sich die Pferde zur Zeit des Vertragsabschlusses befinden.“

2. Dem § 5 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 angefügt:

„Die Vermischung von Pferdefleisch mit einer der im Abs. 1. genannten Fleischarten zur Herstellung von Fleischwurst ist verboten.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1920.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft.

Wiesbaden, den 14. Juli 1920.

Da Schwierigkeiten für den unbefestigten Teil des Regierungsbezirks, seine bakteriologischen Untersuchungen wieder im Medizinaluntersuchungsamt in Koblenz ausführen zu lassen, nicht mehr bestehen, sind — soweit dies nicht bisher schon geschieht — wieder alle Untersuchungen in Koblenz vorzunehmen zu lassen.

Der Regierungspräsident.

Cassel, den 27. Mai 1920.

Nachdem seitens des Obergerichtsamtes zu Cassel der Ortslohn für den dortigen Kreis vom 1. Juli d. Js. anderweit festgesetzt ist, ändert sich gemäß § 1246, R.-B.-O. auch die Höhe der zu entrichtenden Invalidenversicherungsbeiträge. Es sind vom genannten Zeitpunkt ab folgende Beitragssätze zu verwenden:

1. Für männliche Versicherte von 16—21 Jahren (Ortslohn 5.80 Mk.) Wochenbeiträge der Bohnkl. V.
2. Für weibliche Versicherte von 16—21 Jahren (Ortslohn 4.40 Mk.) Wochenbeiträge der Bohnkl. V.
3. Für männliche Versicherte über 21 Jahren (Ortslohn 7.20 Mk.) Wochenbeiträge der Bohnkl. V.
4. Für weibliche Versicherte über 21 Jahren (Ortslohn 4.80 Mk.) Wochenbeiträge der Bohnkl. V.
5. Für Lehrlinge (Ortslohn 3.80 Mk.) Wochenbeiträge der Bohnklasse IV.
6. Für Lehrlinge (Ortslohn 3.20 Mk.) Wochenbeiträge der Bohnklasse IV.

Die vorstehenden Sätze gelten für alle Mitglieder einer Krankenkasse sowie für solche Krankenkassenmitglieder, die zu den „unständig Beschäftigten“, zu den Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie oder zu den sonstigen hausgewerblich Beschäftigten gehören.

Die Höhe der Wochenbeiträge beträgt vom 1. August 1920 ab

in Bohnklasse I	= 0,90 Mark,
" " II	= 1,— "
" " III	= 1,10 "
" " IV	= 1,20 "
" " V	= 1,40 "

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* **Ufingen, 26. Juli.** Programmäßig, wie es von Turnern auch nicht anders erwartet werden konnte, traf die Wanderabteilung des Jdsteiner Turnvereins in zwei Gruppen am Samstag Nachmittag hier ein, um das erste Halt auf einer größeren Taunuswanderung bei ihren hiesigen Turnbrüdern zu machen. Starke Regenschauer konnten die wadere Turnerschar nicht abhalten, ihre Turnfahrt über Ufingen-Saarlouis-Feldberg auszuführen. Frisch und munter hier angekommen, bezogen sie — etwa 65 Personen — die gastfreien Quartiere der hiesigen Bürgerschaft und versammelten sich auf Einladung der Turngemeinde Ufingen am Abend im Saalbau „Adler“, um hier mit den Ufingern einige schöne Stunden zu verleben. Die hiesigen Turner, in liebenswürdiger Weise unterstützt durch den Märgersängerverein „Eintracht“, ließen es sich angelegen sein, ihren Gästen den Abend recht abwechslungsreich und unterhaltend zu gestalten. Ansprachen und Toaste, prächtige Männerchöre und Tischlieder, Turnvorführungen und Musikvorträge. Sie trugen ihr Möglichstes bei, rechtes Turnerleben zu wecken. Immer wieder kam in den Ansprachen und Liedern, ganz besonders in den von Herrn Fr. Vietor-Jdstein zu dem Abend verfassten stimmungsvollen Versen die Liebe zur Heimat, im besonderen die engen Beziehungen zwischen den beiden alten nassauischen Residenzen Jdstein und Ufingen zum Ausdruck. Leider zu früh schlief für die noch müde Turnerschar die Trennungskunde, um am nächsten Morgen den Weitermarsch aufnehmen zu können. Mit dem Wunsche für einen weiteren schönen Verlauf der Turnfahrt und ein baldiges Wiedersehen, verabschiedete man sich in dem Bewußtsein, wieder einmal einen Abend mit lieben Menschen verleben zu haben, der allen unvergänglich bleiben wird. — Am Sonntag Morgen strahlte bei klarer und frischer Luft heller Sonnenschein, als die Jdsteiner Turner sich zum Abmarsch sammelten. Bei frohem Spiel und Gesang ging es durch Ufingen der Saarlouis entgegen. Ein letztes Grüßen, und die Wanderlieder verhallen nach und nach.

Die dichterischen Grüße an die Stadt Ufingen des Herrn Vietor und seiner Jdsteiner Turner lassen wir nachstehend folgen (Mel. „Strömt herbei“):

Daß uns heut in froher Stunde
Denken dieses Städtchens hier,
Unser Gruß in froher Runde
Künde laut es für und für:

„Ufingen es blühe, glänze
Hier in Nassaus teurem Land,
Und die Lieb zur Heimat fränge
Um uns all ihr starkes Band.“

Deutsche Wälder dich umgeben,
Taunushöhen stolzer Kranz,
Alte Sagen dich umschweben,
Längst vergangener Tage Klang.
Neues reißt sich hier zum Alten,
Zukunft und Vergangenheit.
Wie ein wechselvolles Walten
Alte und die neue Zeit.

Fürstenschloß mit starken Mauern,
Stummer Zeuge alter Zeit;
Durstet auch nicht überdauern
Stolzer Fürstentum Herrlichkeit.
Kannst nicht mehr den Kämpfen lauschen,
Rittersmann längst von dir scheid.
Nur im Park die Gassen rauschen
Alter Zeiten stolzes Vieh.

Wo du standst mit deinen Zinnen
Regt's sich wider weit und breit;
Schied der Ritter auch von hinnen,
Grüßt dich heut die neue Zeit.
Für den Ritter kam der Bürger,
Bürgerfleiß und Bürgerkraft,
Und der hat in hartem Kampfe
Eine neue Welt geschafft.

Heut in dieser frohen Stunde
„Ufingen“ sei dir gedacht.
Und dies Lied es geh dir Kunde
Schallend durch die Sommernacht:
„Ufingen, du blühe, glänze
Hier in Nassaus teurem Land
Und die Lieb zur Heimat fränge
Um uns all ihr starkes Band.“

* **Ufingen, 26. Juli.** Die Heeresbezüge, Heeresrenten und Hinterbliebenenbezüge, für den Monat August werden am Donnerstag, den 29. Juli, vormittags am hiesigen Postamt ausgezahlt. Die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen solcher Militärpersonen, die am letzten großen Kriege teilgenommen haben, erhalten dabei zum ersten Male den ihnen mitgeteilten, um 20% erhöhten Monatsbetrag. Dies muß bei Ausstellung der Monatsquittung berichtet werden.

* **Ufingen, 26. Juli.** Falsche 50 Mark-Scheine. In letzter Zeit sind von der hiesigen Postannahme mehrfach 50 Mark-Scheine der Ausgabe vom 30. November 1918 als Falschstücke erkannt und angehalten worden. Die Hauptmerkmale, woran die Falschstücke zu erkennen sind, sind folgende: Vorderseite: Der Druck ist blasser und nicht so scharf ausgeprägt; desgleichen die Strafanzeige. Die Schraffurung ist verschwommen. Rückseite: Die Schraffurung in der Zahl 50 und in dem Kranz erscheint dunkler; die Ausführung ist plumper. Die das weiße Mittelfeld umgebenden Schraffurungen sind blasser und oft durchbrochen; die Nr. erscheint mit Tuschfarbe hergestellt zu sein.

* **Neue Amtsbezeichnung.** Den hauptamtlichen Kreisfiskusinspektoren ist die Amtsbezeichnung Kreisfiskusrat beigelegt worden.

* **Das Feldbergfest verboten.** Die Internationalisierte Rheinlandkommission hat aus Gründen der militärischen Sicherheit das für den 22. August festgesetzte Turnerfest auf dem Feldberg verboten. Die Veranstaltung wird nunmehr wahrscheinlich in Bad Homburg stattfinden.

— **Bad Homburg, 25. Juli.** Die Aktiengesellschaft Bad Homburg beschloß am Samstag in ihrer Generalversammlung die Bildung einer Revisionskommission und genehmigte unter Protest der Minorität die Gewinn- und Verlustrechnung und die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats. Die Arbeiten zur endgültigen Feststellung eines Vertrags zur Übergabe des Badebetriebs an eine neue Aktiengesellschaft soll binnen vier Wochen abgeschlossen sein; bis dahin werden die Treuhänder den Kurbetrieb weiter führen.

— **Friedberg, 23. Juli.** Heute vormittag 9 Uhr wurden an der Bahn von der hiesigen Polizei die angeblichen Gebrüder Klobach aus Mainz-Rastel angehalten, in deren Besitz sich zwei Schreibmaschinen, Marken Unterwood und Mignon, vorfinden, festgenommen und in Polizeigewahrsam gebracht. Die vorläufig festgenommenen trugen außerdem Stemmisen und Dietriche bei sich. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die beiden Schreibmaschinen, von denen die Mignon-Maschine sich in einem Kasten befindet, aus einem Diebstahl herrühren. — Gleichzeitig festgenommen wurde vergangene Nacht ein wegen Wäschebetrug gefuchter Schlosser namens Josef Klar. Ein Teil der gestohlenen Wäsche wurde noch in dessen Besitz vorgefunden.

— **Wiesbaden, 26. Juli.** (Priv.-Tel. ber. freit. Ztg.) Am Samstag mittag wurde Dr. Dörten auf einem Spaziergang von mehreren Männern mit vorgehaltenem Revolver gestellt und gezwungen, in einen bereit stehenden Kraftwagen zu steigen, der sofort mit größter Geschwindigkeit das besetzte Gebiet verließ. Die französischen Besatzungsbehörden erklären, Dörten sei auf Verfügung des Reichsgerichts von deutschen Kriminalbeamten verhaftet worden.

Sermischte Nachrichten.

— **Düsseldorf, 24. Juli.** In Ausführung des Abkommens von Spa ist von dem rheinisch-westfälischen Kohlen Syndikat bestimmt worden, daß die Entente in erster Linie bei Lieferung der Kohlen zu berücksichtigen ist. Es folgen dann Süddeutschland, das Hamburger Gebiet, Eisenbahnen und Schifffahrt, Gas- und Elektrizitätswerke, Hausbrand und besetztes Gebiet.

— **London, 24. Juli.** Ein Radiotelegramm aus Moskau meldet, daß die Sowjetregierung das polnische Waffenstillstandsangebot angenommen und ihren Truppen den Befehl erteilt habe, sich hinter die von ihnen gegenwärtig besetzte Linie zurückzuziehen, um die Zusammenkunft der mit den Waffenstillstandsverhandlungen betrauten Generalsstabsoffiziere zu erleichtern.

— **Berlin, 24. Juli.** Nach der „Vossischen Zeitung“ hat der internationale Chirurgenkongress die Ausschließung aller deutschen und österreichischen Chirurgen aus der internationalen chirurgischen Gesellschaft wegen ihrer angeblich inhumanen Handlungsweise während des Krieges gütigst. Prof. Sauerbruch (München) stellt dazu fest, daß die deutschen Chirurgen im Weltkrieg ihr Bestes für Freund und Feind getan hätten; dieser Ausschluß sei eine Fortsetzung der Feindschaft gegen Deutschland und eine Infamie.

— **Offenbach, 23. Juli.** Die hiesige Lederindustrie liegt, da neue Aufträge nicht eingehen und frühere zurückgezogen werden, fast völlig darnieder.

— **Minde, 22. Juli.** In der Drischast Derlinghausen wurden bei einem Gewitter 65 Schafe eines Schäfers aus Wertheim vom Blitz getötet.

— **Tegernsee, 25. Juli.** Der Schriftsteller Dr. Ludwig Ganghofer ist gestern im Alter von 65 Jahren in Tegernsee an einem Herzschlag gestorben.

— **Berlin, 24. Juli.** Blättermeldungen zufolge soll die Fleischkarte als Kontrollmittel des Fleischverbrauchs ab 1. September d. Js. im ganzen Reich aufgehoben werden. Die für die Kommunalverbände sehr kostspielige Einrichtung der Fleischkarte hielt man weiterhin für überflüssig, da sie durch die Kundenliste in Verbindung mit dem Versorgungsausweis hinreichend ersetzt werde.

— **Paris, 23. Juli.** Der bekannte amerikanische Milliardär William Vanderbilt ist gestern in seiner Pariser Wohnung gestorben.

— **Ein umständlicher Weg.** Eine Million Fas Heringe hat die deutsche Regierung von der norwegischen gekauft. Es wird viele Leute interessieren, etwas über den Weg des Kettenhandels zu erfahren, auf dem die deutschen Hausfrauen in den Besitz des norwegischen Herings gelangen, die dadurch, wenn auch nicht in der Gänze, so aber im Preise gewinnen werden. Diese norwegischen Reichsheringe laufen 1. die norwegische Regierung von den dortigen Fischern, 2. die deutsche Regierung läuft von der norwegischen und verkauft 3. an die Reichsfischversorgung; diese 4. an ihren Kommissionsär, die Salzheringeinfuhr. G. m. b. H.; diese 5. an die Heringimporteure; diese 6. an den Großhandel; dieser 7. an den Kleinhandel; dieser 8. an den Verbraucher. Und dann wundern sich die Hausfrau, wenn sie im Laden, also im freien Handel, für einen Hering 1,70 Mk. und mehr zahlen muß. Hierzu wird von einem Kaufmann mitgeteilt, daß er das Fas Heringe direkt aus Holland um 200 Mk. billiger kaufen könne, als er bei der Fischversorgung zu zahlen habe. Die hohen Gewinne fließen die Gesellschaft, die für sich das Verkaufsmonopol in Anspruch nehmen, auf Kosten des Volkes in die Tasche. — Die Frage ist wohl am Platz: Wie lange soll diese Schwarzrogewirtschaft auf Kosten des darbenenden Volkes noch dauern?

Für das Ufinger Heimatmuseum

wurde weiter in dankenswerter Weise gestiftet:

1. Abguß des Ufinger Stadtsiegels 1690, und eine Abhandlung über Karl v. Stodheim, Kass. Oberamtmann auf der Burg Ufingen, † 1551. (Herr Lehrer E. S. Steinmetz, Homburg v. d. H.)
2. Denkmünze „für treue Dienste im Kriege, L. gestiftet am 14. Juni 1840“. (Herr Schneidermeister Kuster.)
3. Plakat für Einladung zur Festlichkeit beim Aufstellen des „Tannenbaum“ nach Errichtung des Holzbaus vom Saalbau „Ablen“. (Frau Gastwirt Solz.)
4. Stammbaum der Familie Schellenberg. (Herr Dr. Schellenberg, Wiesbaden.)
5. Photographien von „Ufingen in Rurand“ und verschiedene Höhenaufnahmen. (Herr Fliegerleutnant Lehrer Henrici, Westerbild.)
6. Eine reiche Sammlung von Plakaten, Formulare usw. aus den Kriegsjahren, Proben vom Ufinger Notgeld, sämtliche Nummern der „Frankfurter Nachrichten“ vom Tage der Mobilmachung an bis zur Unterzeichnung des Friedens, allerhand Arten von Waffen, Munition, Gasmasken usw. (hauptsächlich von den Herren des städtischen Personals.)
7. Ein eisernes Grabkreuz, Handarbeit, bei Aufstellung auf dem Totenhofe auf Anregung von Herrn Architekt Schweighöfer überwiesen.
8. Mitteilungen aus meiner russischen Gefangenschaft und Flucht nach Deutschland. (Herr Postkassener Heinrich Brühl, Frankfurt a. M.)

Weitere derartige Aufzeichnungen für die Mappe „Kriegserinnerungen“ sowie Photographien von Ufinger Kriegsteilnehmern für ein Album, ferner Preisverzeichnisse, Rechnungen, Briefe, Postkarten und sonstige interessante Daten aus der Kriegszeit bittet man freundlichst Herrn Polizeiwachmeister Bappler zu übergeben.

50 Mark Belohnung

zahle ich Demjenigen, der mir die Person so namhaft macht, daß ich dieselbe gerichtlich belangen kann, die das Verbrechen verbreitete, daß in meinem Gehöfte die Raul- und Klauenfische ausgebrochen sei.

Karl Gemmer, Gasthaus „Tenne“.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Bekanntmachung

betreffend die Errichtung der Zugsteuer für das 1. Halbjahr 1920.

Auf Grund der Ausführungs-Bestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Errichtung der Zugsteuer und erhöhten Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im hiesigen Steuerbezirk aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im ersten Halbjahr 1920 bis spätestens 15. August 1920 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen. Der Termin darf nicht überschritten werden.

Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auch Angehörige freier Berufe z. B. Künstler sind steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt dann der Betrag der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern oder, in den Fällen der §§ 21, 23 Abs. 1 Nr. 1, von Personen, die die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben, gezahlt zu werden pflegt.

Verpflichtet zur Abgabe der Erklärung sind:

1) diejenigen Gewerbetreibenden, die Lieferungen der im § 21 des Gesetzes bezeichneten Zuggegenstände im Kleinhandel ausführen und zwar auch dann, wenn ihnen die Steuerentrichtung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes für einen kürzeren oder längeren Zeitraum gestattet ist, sowie auch die Gewerbetreibenden, die Gegenstände der in § 23 unter Nr. 5 des Gesetzes genannten Art in das Ausland verbringen,

2) diejenigen Gewerbetreibenden, die Zuggegenstände der im § 15 des Gesetzes bezeichneten Art herstellen und veräußern und zwar auch dann, wenn ihnen die Steuerentrichtung gemäß § 33 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes auf Grund des Jahres-Umsatzes gestattet ist,

3) diejenigen Steuerpflichtigen die eingerichtete Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern nachhaltig zu vorübergehendem Aufenthalt anbieten (Gasthofbesitzer, Wohnungsvermieter),

4) diejenigen Steuerpflichtigen, die die Aufbewahrung von Gold, Wertpapieren, Wertfachen oder Pelzwerk- und Bekleidungsstücken aus oder unter Verwendung von Pelzwerk gewerbsmäßig betreiben. Ausgenommen sind Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften, da sich für diese Betriebe der Steuerabschnitt auf ein volles Kalenderjahr erstreckt,

5) diejenigen Steuerpflichtigen, die Pferde, Esel oder andere Reittiere gewerbsmäßig zum Reiten ausleihen.

Die Einreichung der Erklärung kann, durch erforderlichen Falls zu wiederholende, Ordnungsstrafen bis zu je 500 Mark erzwungen werden. Umwandlung in Haft ist zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Umsatzsteueramt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20-fachen Betrage der gefährdeten und hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Bordrücke zu verwenden. Bis zu 2 Stück können von jedem Steuerpflichtigen bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet auch wenn ihnen Bordrücke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Bei Nichteinreichung einer Erklärung, die durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden kann, ist das Finanzamt befugt, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittlung vorzunehmen.

Ufingen, den 15. Juli 1920.

Der Magistrat: Weiber.
(Umsatzsteueramt).

Für alle Aufmerksamkeiten, die uns so zahlreich zu unserem Silbernen Hochzeitsfeste zuzugingen, sprechen wir hiermit unseren innigsten Dank aus.

Philipp Launhardt und Frau.

Usingen, im Juli 1920.

Obstpressen

mit 4, 7, 20 und 100 Liter Korbinhalt sofort ab Lager lieferbar.

Kelter

mit 200 und 500 Liter Korbinhalt kurzfristig lieferbar.

Beste Ausführung Bewährte Systeme. Billigste Preise.

Usinger Metall-Industrie Pittroff & Haag

Fernspr. 34. Usingen. Fernspr. 34.

Heimatforschung

Junge Lehrer, Seminaristen und Präparanden, die in Usingen wohnen und Interesse für Heimatforschung (heimatliche Geschichte, Volkskunde, Geologie, Botanik, Zoologie u. s. w.) haben, werden zu einer Besprechung für **Mittwoch, den 28. Juli**, abends 8^{1/2} Uhr, in das Gasthaus Jacobi (Kollegzimmer) eingeladen. Auch andere Interessenten sind willkommen. Der Einberufer:

*) Dr. Dienstädt.

Prima

Fruchtsäcke

1) empfiehlt
Carl Schrimpf.

2 gußeis. Pferdekrippen

(neu) Stück 80 Mk. zu verkaufen.

Usinger Metall-Industrie
Pittroff & Haag.

Fernspr. 34.

Prima Portland-Zement

ohne Beizgaschein, frei jeder Bahnstation, Zentner **Mk. 35.-**.

Fritz Schuster,

Agenturen,
Lambuschbach (Oberlahnkreis).

Offene Beine

alte bössartige Geschwüre
Flechten, Krätze. Gebe Auskunft
über Heilung ganz umsonst, nur Rück-
marke erwünscht. (3)

August Streichert,
Winzingerode (Eichsfeld).

Heu und Hafer

zu kaufen gesucht. (2)

„Königsteiner Hof“,
Königsstein i. T.

Schreiner- Zwangs-Innung.

Die auf Mittwoch, den 28. Juli, in Altweilnau anberaumte **Kommunikations-Sitzung** findet erst am **Sonntag, den 8. August**, dortselbst statt.

*) Der Vorstand.

Wer rechtzeitig mit Düngemittel für Herbst beliefert sein will, bestelle seinen Bedarf sofort.

Kalkstickstoff

kann jetzt schon bezogen werden.

Siegm. Viliensstein.

Eine kleine Anzahl

Haferrefle

zu verkaufen. (2)
Karl Maurer, Anspach.

Trotz Preiserhöhung!
**Deutsche Kern-
und Feinseife**

solange Vorrat reicht noch billig.

1) **Carl Heller.**

Tüchtiger, zuverlässiger

Heizer
gesucht. (1)

Emil Keller,
Hod am Berg.

Stoppelrübensamen

eigener Zucht, gibt ab (2)

Schlappmühle.

„Abfüllschläuche“

für Wein, Bier und Apfelwein
in bester

Qualität zu billigsten Preisen.

Carl Ott, Bad Homburg v. d. H.,
Lousenstrasse 68 — Fernsprecher Nr. 4.

ff. gebr. Kaffee Tee, Kakao

empfehl (1) **Carl Heller.**

Voranzeige

zum

Gartenfest in Usingen

im Gasthaus „Schöne Aussicht“.

Konzert und Ballmusik

ausgeführt von der Frankfurt-Offenbacher Palast-
Theaterkapelle unter Leitung des Herrn Nicolai.

Abends: **Feuerwerk,**

Fackelpolonaise und bengal. Beleuchtung.

Versteigerungs-Anzeige

Mittwoch, den 28. Juli 1920, vormittags 10 Uhr, ver-
steigere ich im gest. Auftrage des Herrn Karl Häcker zu Dornholzhausen i. T.,
Hauptstraße 41, nachfolgende Gegenstände gegen gleich bare Zahlung:

1 gutes Lauf- und Jagdferd (brauner Wallach) prima auf
Beinen, 1 frischmelkende gute Milchkuh (Fries, Schwarzscheck),
1 Friesentind (3 Monate alt), 1 kompletten Bauernwagen (ein-
spännig, fast neu), Einspänner Schafgeschirr (gelbes Leder) und
Adergeschirre, wasserdichte und wollene Decken, 1 Pflug, Egge,
1 Schrotmühle für Handbetrieb, 1 Zentrifuge (Größe 2),
1 Jauchefass, Kraut- und Einmachsfässer, Apfelweinläufe, Gläser,
sowie diverse Haus- und Küchengeräte und vieles Ungenannte.

Befichtigung eine Stunde vorher.

Karl Knapp,

Auktionator und Taxator, Thomasstraße 1, Fernruf 1067.

Ich bemerke, daß sämtliche Gegenstände nur kurze Zeit im Gebrauch
sind und sich in sehr gutem Zustande befinden.

Cementrohre,

Schacht- und Brunnenringe, Straßen- und Hofsinkkasten

aus Basaltsplitt u. Rheinsand hergestellt

liefern zu günstigen Preisen

C. & G. Panse, Wetzlar.

Telephon 48.

4) Fabrikations- und Lagerplatz, Hermannsteinerstrasse 29.

Haferkleie

ein vorzügliches

Vieh- u. Schweinefutter
empfiehlt

Siegm. Lilienstein.

2 Bund O-Eisen 8 mm (2b)
1 Bund Band Eisen 52x2 mm
1 Bund Band Eisen 14x2 mm
100 Ko. 400 Mk. zu verkaufen
Off. unt. A. B. an Kreisbl.-Verlag.

Etwa **Fügemehl**
20 Fuhren
abzugeben. (2b)

Blaffenwiesbach, Bauplatz

Verkaufe 2 Wagen prima
Wiesenhau.

Lehrer Dienstädt, Brombach.

1 gutes Mutterkalb,
1 Einlegscheun,
1 wachsamer Spitzhund
zu verkaufen. (1)

Aug. Friedrich, Finsternthal.

Ein 14 Monate altes erkranktes

Zuchtrind

zu verkaufen. (2b)
Joh. Wilt. Better, Gundsbad.

5 starke Ferkel

zu verkaufen. *)
Wilhelm Belte, Gräbenwiesbach.

6 gute Ferkel

zu verkaufen. *)
Wilhelm Dauth, Gundsbad.

Sehr schönes

Ziegenmutterlamm

(hornlos) zu verkaufen. *)
Felbshäuser Becker, Anspach.

11 Italiener Kücken

abzugeben. Ndh. Kreisblatt Verlag.

8 Stück Eggen

(4-balkig) Eichenholzgebälde, 32 Binten,
Preis per Stück 100 Mk.

Usinger Metall-Industrie
Pittroff & Haag.
Fernspr. 34.